



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 49

15. Dezember

Jahrgang 2023

## INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Mainleus  
für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 241

Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwig-  
schorgast für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 241

Haushaltssatzung der Gemeinde Ködnitz für das Haushaltsjahr  
2024..... Seite 242

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-  
satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesen-  
bachtal ..... Seite 242

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des  
Marktes Mainleus ..... Seite 243

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Mainleus ..... Seite 245

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-  
satzung der Gemeinde Rugendorf ..... Seite 248

Einbeziehungssatzung „Nord-West“  
der Stadt Stadtsteinach..... Seite 248

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“ der Stadt Stadt-  
steinach ..... Seite 249

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversor-  
gung der Lindauer Gruppe ..... Seite 250

Allgemeinverfügung des Landkreises Kulmbach über die Festset-  
zung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als  
Höchsttarif..... Seite 250

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshand-  
lungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasser-  
versorgung der Lindauer Gruppe ..... Seite 251

## BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

§ 6

### Haushaltssatzung des Marktes Mainleus (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 08.05.2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat  
Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Mainleus folgen-  
de, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 13.11.2023, Az.  
21 - 941, genehmigte Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr  
2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.221.070 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **21.740.184 €**  
ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und In-  
vestitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.300.158 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermö-  
genshaushalt wird auf **4.994.740 €** festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern  
werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 270 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von  
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.800.000 €** festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig erteilt der Marktgemeinderat dem als Anlage zum  
Haushaltsplan beigefügten Stellenplan 2023 in der vorgelegten Fas-  
sung seine Zustimmung.

Mainleus, 04. Dezember 2023

**Markt Mainleus**

Robert Bosch  
Erster Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtsaufsichtliche **Genehmi-  
gung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für  
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Marktes  
Mainleus in Höhe von 9.300.158 Euro (§ 2 der Haushaltssatzung) le-  
diglich in Höhe von 3.748.158 Euro erteilt wurde.**

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die rechtsaufsichtliche  
**Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflich-  
tungsermächtigungen des Marktes Mainleus in Höhe von 4.994.740  
Euro (§ 3 der Haushaltssatzung) lediglich in Höhe von 2.344.740  
Euro erteilt wurde.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Erscheinen dieser  
Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2  
der Gemeindeordnung (GO) und § 4 der Bekanntmachungsverord-  
nung (BekV) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer  
Haushaltssatzung, für die Dauer ihrer Gültigkeit, öffentlich zugäng-  
lich gemacht. Sie liegt im **Rathaus des Marktes Mainleus, Zimmer  
31**, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

## BEKANNTMACHUNG

Volksschulverband

Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)

**Haushaltssatzung  
des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast  
(Grundschule),  
Landkreis Kulmbach,  
für das Haushaltsjahr 2023**

vom 06.12.2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes  
– BaySchFG – Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinde-  
ordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **448.429 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **64.000 €**  
ab.

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **365.592 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 116 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.151,66 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **74.700 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Untersteinach, 06. Dezember 2023

**Volksschulverband**  
**Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)**  
Schmiechen  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Ködnitz**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Ködnitz  
Landkreis Kulmbach  
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Ködnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im **Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **3.157.300 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **2.647.000 €**  
ab.

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **850.000 €** vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ködnitz, 06. Dezember 2023

**Gemeinde Ködnitz**  
Anita Sack  
Erste Bürgermeisterin

Nachrichtlich wird angemerkt, dass die **Steuersätze** (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Ködnitz vom 29. Juli 2022 ab dem 01. Januar 2023 wie folgt festgesetzt wurden:

**1. Grundsteuer:**

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.

**2. Gewerbesteuer:**

330 v.H.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom **18.12.2023 bis 17.01.2024** öffentlich auf.

**BEKANNTMACHUNG**

**Zweckverband zur  
Abwasserbeseitigung Friesenbachtal**

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal  
(BGS/EWS)**

**Vom 11. Oktober 2023**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal vom 08. August 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2022, wird wie folgt geändert:

**Der § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:**

§ 10

**Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,69 € pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kasendorf, 11. Oktober 2023  
**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal**  
 Norbert Groß  
 Erster Vorsitzender

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus  
 8632**

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
 des Marktes Mainleus  
 (BGS/WAS)  
 vom 04. Dezember 2023**

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Mainleus – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet – folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitrags erhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- 1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit einer Fläche von 60 v.H. der Außenmaße des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Bei Teilausbauten ist sinngemäß zu verfahren. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Wasserversorgung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung, einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung oder eines behördlichen Einleitungsverbot es nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Ge-

schossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

**§ 6  
Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,13 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,35 €.

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig

**§ 7 a  
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8  
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

**§ 9a  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss des verwendeten Wasserzählers im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 

bis 4 m <sup>3</sup> /h.....	60,00 Euro/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h.....	120,00 Euro/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h.....	225,00 Euro/Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h.....	300,00 Euro/Jahr
bis 64 m <sup>3</sup> /h.....	450,00 Euro/Jahr
über 64 m <sup>3</sup> /h.....	750,00 Euro/Jahr
Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss bis 25 m <sup>3</sup> /h.....	1.175 Euro/Jahr
Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss bis 63 m <sup>3</sup> /h.....	1.425 Euro/Jahr

**§ 10  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrich-

tung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,43 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,43 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Daneben ist zeitanteilig eine Grundgebühr nach § 9a zu entrichten; § 11 Abs. 2 gilt insoweit sinngemäß.

**§ 11  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 12  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

**§ 13  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 14  
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Mainleus (BGS/WAS) vom 04. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 27. November 2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 26. November 2021) außer Kraft.

Mainleus, 05. Dezember 2023

**Markt Mainleus**  
Robert Bosch  
Erster Bürgermeister

**BEKANTMACHUNG**

**Markt Mainleus  
6320**

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Mainleus  
(GS-EWS)  
vom 04. Dezember 2023**

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), erlässt der Markt Mainleus – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet – folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

**§ 1a  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet.  
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss
 

bis 10 m³/h.....	40,00 Euro/Jahr
bis 16 m³/h.....	80,00 Euro/Jahr
bis 25 m³/h.....	160,00 Euro/Jahr
bis 64 m³/h.....	320,00 Euro/Jahr
über 64 m³/h.....	400,00 Euro/Jahr
Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss bis 25 m³/h.....	560,00 Euro/Jahr
Verbundgroßwasserzähler mit Dauerdurchfluss bis 63 m³/h.....	640,00 Euro/Jahr

**§ 2  
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,77 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem

Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch, bzw. die eingeleitete Abwassermenge, nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlichen aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs, bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge, zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 2a  
Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

- (2a) Für den Flächenansatz gelten folgende Versiegelungsgruppen und Abflusswerte (Faktor):

Gruppe I: Beton, Pflaster, Asphalt, Fliesen (Terrassen), Flachdach, Steildach Faktor 1,0

Gruppe II: Offenes Pflaster (Fugenbreite mind. 4 cm), Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflastersteine, sowie grundsätzlich wasserdurchlässige Flächen mit Nachweis  $k_f > 1 \times 10^{-6} \text{ m/s}$  gemäß DIN 18130 Faktor 0,5

Gruppe III: Rasenfläche, Splitt, Schotter, Kies, Gartenwege Faktor 0

- (3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen

Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 50 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu Grunde zu legenden Fläche mit einem auf 10 v. H. verminderten Prozentsatz herangezogen, soweit diese Anlagen eine Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

- (4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 50 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu Grunde zu legenden Fläche mit einem verminderten Prozentsatz von 10 v. H. herangezogen. Dies gilt jedoch nur für Anlagen, die ein Speichervolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden ab dem folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,54 Euro pro Quadratmeter.

### § 3 Starkverschmutzungsgebühr

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1.100 mg/l und deren Mengen 10.000 m<sup>3</sup> pro Jahr übersteigen, wird anstelle der Einleitungsgebühr eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G = g * \left\{ 1 + \left( \frac{\left[ \left( \frac{x}{y} - 3 \right)^n * x \right] - 1100}{a} * \frac{B}{100} \right) \right\}$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

- G** = Starkverschmutzungsgebühr in Euro/m<sup>3</sup>
- g** = Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 2 Abs. 1 in Euro/m<sup>3</sup>
- x** = Mittlere CSB-Konzentration vom Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l (nach DIN aus homogenisierter Probe)
- y** = BSB 5-Konzentration (gemessen oder erklärt) aus homogenisierter Probe ohne Nitrifikationshemmer.  
n = 1 bei  $\frac{x}{y} > 4$       n = 0 bei  $\frac{x}{y} \leq 4$
- a** = Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Kulmbach (750 mg O<sub>2</sub>/l).
- B** = Der Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung nach der aus der letzten vorliegenden Jahresrechnung der Stadt Kulmbach entwickelten Betriebskostenabrechnung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlamm-beseitigung und Abwasserabgabe jeweils zur Hälfte in Ansatz gebracht werden. Dieser wird jährlich öffentlich bekanntgemacht.
- \*** = mathematischer Operator für die Multiplikation

- (2) Die Starkverschmutzungsgebühr beträgt maximal die zweifache Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser.

### § 3a Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr

- (1) Betriebe, die der Starkverschmutzungsgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Produktionsabwässer in einem oder maximal zwei Messschächten (Probeentnahmeschächte) zusammenzufassen. Bei zwei Probeentnahmeschächten werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 2 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengengeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Hierunter fallen nicht die Abwässer aus Sozialräumen und das Niederschlagswasser. In diesem sind zur Eigenüberwachung der satzungsgemäßen Grenzwerte der pH-Wert und die Temperatur und gegebenenfalls entsprechend § 2 Abs. 3 die Abwassermenge kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren.
- (2) Zur Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr werden von der Gemeinde aus dem Probeentnahmeschacht mindestens sechs 2-h-Mischproben pro Jahr entnommen.
- (3) Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung der Starkverschmutzungsgebühr nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 2.
- (4) Die für die Starkverschmutzungsgebühr maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im Labor der Kläranlage Kulmbach oder in einem sonstigen von der Gemeinde bestimmten Labor in mg Sauerstoff pro Liter gemessen.
- (5) Der Starkverschmutzungsgebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 2 und 4 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- (6) Die Probeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Gemeinde festgelegt werden. Die Kosten für die Probeentnahmen nach Abs. 2 und die chemischen Untersuchungen nach Abs. 4 trägt die Gemeinde.
- (7) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten untersuchen lassen.
- (8) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Proben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Gemeinde beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Abs. 5 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.
- (9) Bei Inbetriebnahme von Vorreinigungsanlagen, die erwarten lassen, dass der Zuschlag verringert wird bzw. ganz entfällt, kann der Gebührenschuldner quartalsabhängige Zwischenabrechnungen verlangen. Die Kosten für evtl. zusätzliche Probeentnahmen und Analysen hat dann der Antragsteller zu tragen.

### § 3b Untersuchungskosten

Für die Untersuchung von Abwasserproben aus Probeentnahmeschächten der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, als Untersuchungskosten die tatsächlich entstandenen Auslagen vom Gebührenschuldner erhoben.

### § 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i .V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 7 Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenschildsatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Mainleus (GS-EWS) vom 12. August 2013 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 39 vom 26. September 2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 26. November 2021) außer Kraft.

Mainleus, 05. Dezember 2023  
Markt Mainleus  
Robert Bosch  
Erster Bürgermeister



## BioBilly und... der Elektronik- schrott



### Was gehört zum Elektronikschrott und wer nimmt es an?

Alle elektrischen Geräte, die mit Strom oder Batterie betrieben werden und im Gültigkeitsbereich des ElektroG liegen.

#### Dazu gehören:

- Haushaltsgroßgeräte
- Kühl- und Gefriergeräte
- Informations- und Telekommunikationsgeräte (z.B. Telefone, Faxgeräte, Taschenrechner etc.)
- Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio, Fernseher, Videorekorder etc.)
- Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte (z.B. elektrische Eisenbahnen, Videospielekonsolen, Trimmer etc.)
- Haushaltskleingeräte (z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Rasierer, Lampen etc.)
- Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme von stationären industriellen)
- Großwerkzeuge (Rasenmäher, Geräte zum Drehen, Schleifen, Sägen etc.)

Diese Abfälle dürfen nicht in den Restmüll. Die Abgabe bei der Sammelstelle des Landkreises ist verpflichtend!

Im Gegenzug ist die Abgabe kostenfrei!

#### Abzugeben bei:

Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6, Kulmbach

Das Landratsamt Kulmbach weist darauf hin, dass die Elektroschrott-Annahmestelle vom **24.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024** geschlossen ist.

Es wird darum gebeten, in dieser Zeit auch keinen Elektroschrott vor dem Tor abzustellen.

**Ab dem 09.01.2024** kann wieder zu den normalen Öffnungszeiten angeliefert werden. Diese sind:

Di	07.00 bis 11.00 Uhr
Do	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr	13.00 bis 17.00 Uhr
Sa	09.00 bis 12.00 Uhr

#### Ausgenommen sind:

- Stationär betriebene Anlagen und Geräte (z.B. Boiler, Großrechner, Fertigungsroboter)
- Installationsmaterial (z.B. Schalter, Steckdosen etc.)
- Bauelemente in elektronischen Schaltkreisen (z.B. Widerstände, Kondensatoren etc.)
- Geräte, die ohne elektrische Energie die Primärfunktion nicht verlieren (z.B. Möbel mit Beleuchtung etc.)
- Geräte mit anderer Primärenergie und elektrischer Zusatzausrüstung (z.B. Benzinrasenmäher mit elektrischem Anlasser etc.)
- Implantate (z.B. Herzschrittmacher, Blutzuckermessgeräte etc.)
- Alle Arten von Fahrzeugen und -zubehör
- Batterien
- Druckerpatronen
- CDs und CD-ROMs

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung unter der Tel: 09221 / 707 – 199.

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Rugendorf**

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rugendorf  
Vom 04. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rugendorf folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rugendorf (BGS-EWS) vom 09. März 1998 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 01. April 1998), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 02. Dezember 2019 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 49 vom 13. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:  
(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,54 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft

Rugendorf, 04. Dezember 2024  
**Gemeinde Rugendorf**  
Gerhard Theuer  
1. Bürgermeister

stellen. Damit sollen die bisher im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“ gelegenen Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als gemischte Baufläche einbezogen werden, wenn dieser Bebauungsplan aufgehoben ist und keine Gültigkeit mehr besitzt. Die Grundstücke werden durch die im dann angrenzenden Innenbereich bereits vorhandene Bebauung geprägt und fügen sich harmonisch in die Bebauung ein. Die Einbeziehungssatzung „Nord-West“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2180, 2180/1, 2180/2, 2181/1, 2203/1, 2209, 2213, 2213/2 und 2213/3, Gemarkung Stadtsteinach. Die Flächen befinden sich am nordwestlichen Ortsrand von Stadtsteinach. Die betroffenen Flächen sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist zur Aufstellung einer derartigen Satzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung liegt in der Zeit **vom 02. Januar 2024 bis 02. Februar 2024**

während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, 1. Stock, aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen die Satzung unzulässig ist, wenn die Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Stadtsteinach, 06. Dezember 2023  
**Stadt Stadtsteinach**  
Roland Wolfrum  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Aufstellungsbeschluss der  
Einbeziehungssatzung „Nord-West“ in Stadtsteinach**

In seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach beschlossen, für Teilflächen im Bereich Friedhofsstraße und Bachstraße eine Einbeziehungssatzung aufzu-





Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“  
der Stadt Stadtsteinach

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtsteinach beschlossen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Nord-West“ öffentlich auszulegen. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 10 Hektar und ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich. Es ist mittlerweile nahezu vollständig bebaut, so dass der Bebauungsplan seine ursprünglich beabsichtigte Regelungsfunktion größtenteils verloren hat und eher die bauplanungsrechtlich gewünschte Nachverdichtung verhindert.

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 4 „Nord-West“ liegt in der Zeit

vom 02. Januar bis 02. Februar 2024

während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach – 1. Stock – aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltver-

Stadtsteinach, 06. Dezember 2023

Stadt Stadtsteinach  
Roland Wolfrum  
Erster Bürgermeister

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschat, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg



**Entschädigungssatzung für den Zweckverband  
zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe**

**vom 30.11.2023**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe erläßt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I, ber. 1995 S. 98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), sowie § 10 Abs. 2 und § 17 Satz 2 der Verbandssatzung die folgende

**Satzung**

**§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2 Auslagensatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

**§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abfahrtszeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschußvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für Sitzungen, in denen sie den Ausschußvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschußvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

**§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 320,00 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 €.

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine monatliche Pauschalentschädigung. Der Geschäftsführer und alle übrigen zur Sitzung geladenen Teilnehmer, die keine Mitglieder der Verbandsversammlung und kein geborenes Mitglied der Verbandsversammlung sind, erhalten pro Sitzung eine Pauschalentschädigung. Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 und Satz 2 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

**§ 6 Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2002 außer Kraft.

Neudrossenfeld, 30. November 2023  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Lindauer Gruppe**  
Harald Hübner  
Verbandsvorsitzender

**Allgemeinverfügung des Landkreises Kulmbach  
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungs-  
ticket als Höchsttarif im Rahmen einer Allgemeinen  
Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG)  
Nr. 1370/2007<sup>1</sup>**

**vom 06.12.2023**

Die Allgemeinverfügung und die Begründung hierzu wurde auf der Homepage des Landkreises Kulmbach am 12.12.2023 bekannt gemacht.

Kulmbach, 12. Dezember 2023  
**Landratsamt Kulmbach**  
Kathrin Limmer  
Regierungsdirektorin

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

**Satzung**

**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe  
- Kostensatzung -**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe**

folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**§ 1**

**Kostenerhebung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

Neudrossenfeld, 30. November 2023

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Lindauer Gruppe**

Harald Hübner  
Verbandsvorsitzender

**Anlage 1 zu § 2**

Verwaltungskosten		Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)	
Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 Euro
	001	<b>Auskünfte aus dem Inhalt aus Akten des Zweckverbandes</b>	
		1. Schriftliche Auskünfte	0,50 EUR je Ausdruck/fotokopierte Seite mind. 5 EUR
		2. Mündliche Auskünfte	kostenfrei
	003	<b>Bescheinigungen</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 EUR
	004	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 EUR je Akt oder Buch, mindestens 5 EUR
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	
02	005	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR.  5 bis 60 EUR	
	007	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 EUR für je angefangene Stunde	
		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>		
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 EUR  50 bis 2.500 EUR  1 Pfändungsgebühr nach § 339, Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR  12,50 bis 200 EUR	
	03		<b>Finanzverwaltung</b>	
		031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>1</sup> , soweit Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises zu Grunde liegen  für Mahnungen bis 500 € offene Forderungen  für Mahnungen bis 2.500 € offene Forderungen  für Mahnungen über 2.500 € offene Forderungen	5 EUR  10 EUR  20 EUR
			<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
			<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	7			
	70	700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
701		Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EUR	
702		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 EUR	
703		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR	

<sup>1</sup>Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.